

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Golfcarts

1. Allgemeine Pflichten

Der Vermieter Aschaffenburg Golfclub verpflichtet sich, dem Mieter ein Golfcart für die jeweils vereinbarte Dauer (9-Loch oder 18-Loch) mietweise zu überlassen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Golfcart ordnungsgemäß (pfleglich) zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreien und betriebsbereiten Zustand zurückzugeben.

2. Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage des Aschaffenburg Golfclubs zu nutzen. Das Befahren von Radwegen oder Straßen ist untersagt (Ausnahmen: Überquerung der Straße vom Parkplatz zu Tee 1 oder Übergang von Grün 2 zu Abschlag 3). Darüber hinaus dürfen die Grüns, Abschläge, Vorgrüns, die Zwischenräume zwischen Grünbunkern und Grüns und alle Übungsgrüns sowie alle sonst für Golfcarts als gesperrt ausgewiesenen Teile des Golfplatzes nicht befahren werden. Wo auf der Golfanlage befestigte Wege vorhanden sind und deren Benutzung in Betracht kommt, sind ausschließlich diese mit dem Golfcart zu befahren.

3. Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter benannten Fahrer lenken lassen. Der Mieter erklärt für sich bzw. weitere zu benennende Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen des Golfcarts befähigt sind. Er stellt insbesondere sicher, dass das Golfcart nur durch eingewiesene Personen genutzt wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Das nachzuweisende Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 16 Jahre. Das Golfcart wird nur an Personen vermietet, die nachweisen, dass der/die Fahrer einen für das Golfcart gültigen Führerschein innehaben und bei sich führen.

4. Übernahme des Golfcarts

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass dieses sich in verkehrssicherem, fahrbereitem und mangelfreien Zustand befindet.

5. Mindestmietdauer/Rückgabe

Die Mindestmietdauer ist auf eine Runde von 9 Löchern festgesetzt. Bei Rückgabe des Golfcarts vor Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer ist der vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

6. Mietpreis

Als Mietpreis gelten die Preise aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist.

7. Benutzungsregeln

Die für die Benutzung des Golfcarts maßgeblichen Vorschriften und Regeln (Sicherheitsvorschriften) sind zu beachten.

Abholprozess: Beim Abholen der Carts den Stecker in die dafür vorgesehene Haltevorrichtung hängen, bevor das Cart vom Standort entfernt wird.

Rückgabe und Laden: Nach Benutzung das Cart immer an dieselbe Stelle zurückstellen und **unbedingt** wieder anschließen. Bitte auf den Signalton warten (kann bis zu 10 Sekunden dauern). Sobald der Ton ertönt, ist das Cart korrekt eingesteckt und der Ladevorgang startet automatisch. Bei **Nichtbeachtung** verlieren die Batterien an Kapazität und sind dadurch nicht mehr voll einsatzfähig. Durch die korrekte Bedienung tragen Sie zur langfristigen Erhaltung unserer E-Carts bei.

8. Haftung

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Der Mieter haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit seiner Privathaftpflicht oder der DGV GolfProtect (falls vorhanden).

9. Versicherung

Der Vermieter hat zudem eine Zusatz-Versicherung bei der Allianz abgeschlossen. Mitglieder sind dort bei der Nutzung des Golfcarts im Rahmen der Ausübung des Golfsports haftpflicht- und rechtsschutzversichert, sofern die Privathaftpflicht des Verursachers oder die DGV GolfProtect (falls vorhanden) nicht zahlt. Bei Mietsachschaden am gemieteten Golfcart ist in diesen Fällen ein Selbstbehalt des Mieters von 10%, mindestens 500 Euro, vereinbart. Der Versicherungsumfang bestimmt sich nach den gültigen Bestimmungen und Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

10. Reservierung

Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Golfcarts besteht erst mit Abschluss des endgültigen Mietvertrages bzw. mit Übergabe des Cart-Schlüssels.

11. Inbesitznahme

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Golfcart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag nicht nur unwesentlich verletzt, insbesondere die Benutzungsregeln (Ziffer 7.) nicht einhält, oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung (Ziffer 3.) des Mieters herausstellt.

12. Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.

Der Mieter erkennt die AGB in der jeweils gültigen Fassung für alle zukünftigen Anmietungen an.